

Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN



Calw

Samstag, 20. Januar 1951

Nr. 3

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Einschränkung der Schaufenster-, Reklame- und Außenbeleuchtung

Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 10. Januar 1951

Als Notmaßnahme zur Überbrückung der Kohleverknappung und damit zur Erhaltung der Arbeitsplätze wird auf Grund von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949/7. Juni 1950 (WiGBL 1949 S. 87; BGBl 1950 S. 204) verordnet.

§ 1

(1) Reklame-Beleuchtung und Außenbeleuchtung zu werbenden oder repräsentativen Zwecken sind unzulässig

(2) Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtungen bleiben jedoch während der Zeit von 1/2 Stunde vor Eröffnung des Geschäftes bis 1/2 Stunde nach Schließung des Geschäftes zulässig.

(3) Das Verbot in Absatz (1) gilt für eine schwache Not- oder Sicherheitsbeleuchtung sowie für kleine, unbedeutende Hinweisschilder nicht.

§ 2

Das Wirtschaftsministerium kann zur Vermeidung von Härtefällen zeitlich beschränkte Ausnahmen in geringem Umfange zulassen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafen bis zu 10 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1940/29. März 1950 (WiGBL 1949 S. 193; BGBl 1950 S. 78), so kann eine Geldbuße bis zu 50 000 DM festgesetzt werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 (2) des Energienotgesetzes ist das Landratsamt bei Geldbußen bis 2000 DM, bei höheren Geldbußen das Wirtschaftsministerium

Kreisergebnisse der Viehzählung vom 2. Dezember 1950

Die Viehzählung vom 2. Dezember 1950 hatte im Kreis Calw folgendes Ergebnis (in Klammern die Zahlen der Viehzählung vom 3. Dezember 1949):

| | | |
|-----------------------------------|--------|----------|
| Pferde | 1 606 | (1 622) |
| Maultiere (Esel) | 12 | (25) |
| Rindvieh | 27 693 | (26 667) |
| Schafe | 4 033 | (3 798) |
| darunter 25 in ostfriesischem Typ | | |
| Schweine | 17 468 | (12 503) |
| Ziegen | 4 428 | (4 507) |
| Hühner | 91 149 | (44 166) |
| Gänse | 2 538 | (1 572) |
| Enten | 1 422 | (546) |
| Trut- und Perlhähne | 464 | (304) |
| Zwerghühner | 98 | (58) |
| Bienenvölker | 9 232 | (7 612) |

Die Zahl der Halter dieser Tiere im Kreis setzt sich wie folgt zusammen:

Pferdehalter 1 031, Rindviehhalter 7 447, Schafhalter 314, Schweinehalter 8 288, Ziegenhalter 2 469.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1951 außer Kraft.

Tübingen, den 10. Januar 1951

In Vertretung: Mosthaf

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in Loffenau ist erloschen. Damit ist der Kreis Calw seuchenfrei.

Neu ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche in Wimsheim Kreis Leonberg. Neue Fälle von Maul- und Klauenseuche sind aufgetreten in Neuhausen/Baden. Hierdurch fallen eine Anzahl von Gemeinden in das Beobachtungsgebiet von Neuhausen und in den 15km-Umkreis von beiden Gemeinden.

Landratsamt

Hühnerpest

Die Hühnerpest in Rastatt und Ötigheim ist erloschen.

In Leonberg-Eltingen ist im Gehöft des Eugen Deuß, Glemsstraße 17 die Hühnerpest ausgebrochen.

Landratsamt

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1950 und Lohnsteuerkarten 1950

Die Oberfinanzdirektion Tübingen teilt mit: Im Bundesgesetzblatt 1950 S. 786 ist die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1950 veröffentlicht worden. Nach

Hochschultag des Hochschulbunds Hohenheim e.V.

am Samstag, 27. Januar im Löwensaal in Nagold

Der Hochschulbund Hohenheim e.V. veranstaltet am Samstag, den 27. Januar, vormittags 9 Uhr in Nagold im „Löwen“-Saal in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauernverband Calw einen Hochschultag. Es dürfte deshalb die Frage interessieren: Was ist und was will der Hochschulbund Hohenheim e.V. mit seinem Hochschultag?

Der Hochschulbund Hohenheim e.V. ist eine Vereinigung der Freunde und Förderer der Landw. Hochschule Hohenheim. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die Ergebnisse der Forschung an alle Kreise der Landwirtschaft in Württemberg und Baden heranzubringen und durch Lehre und Beratung die Erfolge landwirtschaftlicher Arbeit zu erhöhen, um so für eine möglichst weitgehende Ernährung des deutschen Volkes aus deutschem Boden zu sorgen und das Bauerntum in seiner schweren Lebensaufgabe zu stärken und zu stützen.

Der Hochschulbund will weiter die Forschung selbst durch geldliche Unterstützung und Förderung fördern in einer Zeit, wo vom Staate aus die notwendigen Mittel hierzu nicht in dem Maße zur Verfügung gestellt werden können, wie es erforderlich ist. Um die Ergebnisse der Forschung rasch und mit der notwendigen Energie an die praktische Landwirtschaft heranzubringen, hält der Hochschulbund seine Hochschultage in allen Teilen von Württemberg und Baden ab. All-

dieser Verordnung sind Arbeitgeber mit 10 oder mehr Arbeitnehmern verpflichtet, Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern berechtigt, in bestimmten Fällen den LStJA 1950 durchzuführen. Eines besonderen Antrags des Arbeitnehmers bedarf es hierzu nicht. Über die Einzelheiten werden die Arbeitgeber durch Übersendung eines ausführlichen Merkblattes unterrichtet. Die Durchführung des LStJA 1950 durch den Arbeitgeber liegt im Interesse des Arbeitnehmers, der dadurch die etwa überzahlte Lohnsteuer 1950 im Weg der Aufrechnung oder Erstattung alsbald zurückerhält. Es wird deshalb auch den Arbeitgebern mit weniger als 10 Arbeitnehmern empfohlen, den LStJA 1950 selbst durchzuführen.

In den Fällen, in denen für die Durchführung des LStJA 1950 das Finanzamt zuständig ist — das Merkblatt gibt auch hierüber Auskunft —, muß der Arbeitnehmer einen entsprechenden Antrag auf besonderem Vordruck spätestens am 30. 4. 1951 beim Finanzamt einreichen. Dem Antrag ist die mit der Lohnsteuerbescheinigung versehene Lohnsteuerkarte 1950 beizufügen. Über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen und über die Einsendung der Lohnsteuerkarten 1950 an das Finanzamt bzw. ihre Aushändigung an den Arbeitnehmer enthält das Merkblatt ebenfalls eingehende Anordnungen.

Die Arbeitnehmer werden gebeten, mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitgeber zur Erledigung der ihnen obliegenden Arbeiten eine gewisse Zeit benötigen, mit der Einreichung von Anträgen auf Durchführung des LStJA 1950 beim Finanzamt noch etwas zurückzuhalten.

Jährlich soll der größte Hochschultag in Hohenheim selbst abgehalten werden. Weil aber zu diesem Tage nur die Landwirte der näheren Umgebung von Stuttgart herankommen können, wollen die Professoren der Hochschule in einzelne Gebiete Württembergs und Badens hinausgehen und auf diese Weise sollen alljährlich 6 Hochschultage abgehalten werden. Die Professoren der Hochschule wollen aber nicht nur lehren und beraten, sondern sie wollen von den Landwirten der einzelnen Bezirke über ihre Gedanken zu den verschiedenen Problemen und ihre Nöte unterrichtet werden und zu diesem Zwecke ist nach jedem Vortrag sofort eine längere Diskussion über das, was vorgetragen wurde, vorgesehen. Auf diese Weise haben die Hochschultage eine doppelte Wirkung. — eine solche, die von der Hochschule auf die praktische Landwirtschaft ausstrahlt und eine solche, die von der praktischen Landwirtschaft auf die Hochschule wirkt und die Forschung auf diese Weise befruchtet und vorwärts bringt.

Es scheint uns außerordentlich förderlich für die Arbeit der Hochschule, wenn sie von der praktischen Landwirtschaft der einzelnen Gebiete selbst hört, wo ihre Nöte liegen und welche Probleme von den Landwirten als besonders brennend angesehen werden. Die Zeiten, denen die Landwirtschaft entgegengeht, werden keine rosigen sein. Es ist wohl

kaum mit einer wesentlichen Preiserhöhung der einzelnen Produkte der Landwirtschaft zu rechnen. Eine Erhöhung des Arbeitsertrages der bäuerlichen Familienwirtschaft wird sich nur erreichen lassen durch Erhöhung der Leistungen von Feld und Stall. Es ist gar nicht zu bestreiten, daß in diesen Leistungsmöglichkeiten im bäuerlichen Betrieb noch sehr viel geschehen kann. Der Arbeitsertrag der bäuerlichen Familienwirtschaft muß aber weiter erhöht werden durch Zusammenlegung des bäuerlichen Besitzes und durch weitgehende Technisierung und Rationalisierung von Hof- und Hauswirtschaft. Ob die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden, wissen wir nicht. Die Tendenz geht in dieser Beziehung nach der besser bezahlten und kürzeren, auch weniger anstrengenden Arbeit in der Industrie. Daß Bauernhof und Bauernarbeit sehr viel ethische Werte in sich schließen, wenn auch der Lohn der Arbeit an den der Industrie nicht herankommt, vermag namentlich die jüngere Generation nicht einzusehen. Es müssen deshalb die Handarbeitskräfte weitgehendst ersetzt werden durch die Maschinen, die Arbeit wird dadurch verbilligt, verbessert und erleichtert.

Wenn man aber vom Bauern höhere Leistungen verlangt, so muß dafür gesorgt werden, daß er über die Möglichkeiten höherer Leistungen und ihre Voraussetzungen weitgehendst unterrichtet wird. Lehre in der Schule und Beratung des Betriebs sind die Wege, die dazu führen. Die Hochschultage aber sollen nichts anderes sein, als eine Beratung, bei der die Hochschule direkt mit dem Bauern verkehren will. Verschließe sich niemand der Möglichkeit einer solchen Beratung. Nur dann wird es möglich sein, daß sich diese Beratung auswirkt in einer Erhöhung der Durchschnittsleistung der landwirtschaftl. Betriebe.

Die Hochschule kommt uneingeladen in die Bezirke hinaus, sie will damit vor allen Dingen auch dem immer wiedergehörten Vorwurf begegnen, als hätte sie nicht die genügende Verbindung mit der landw. Praxis. So erwarten wir eine möglichst große Anzahl von Landwirten und geben uns der Hoffnung hin.

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinde Schmiech wird in der Zeit vom 22. Januar bis 21. Febr. 1951 in den Diensträumen des Katasteramts Calw, Stuttgarter Straße 19 während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 7. März 1951 beim Katasteramt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Calw, den 13. Januar 1951

Katasteramt

daß diese alle durch den Hochschultag eine weitgehendste Befriedigung mit nach Hause nehmen.

Schließlich wirbt der Hochschulbund für die Mitgliedschaft einer möglichst großen Anzahl von früheren Studierenden der Hochschule sowohl, als auch von Landwirten aus

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltungen

Bürgermeisteramt Altensteig-Dorf

Vergabe von Kanalisationsarbeiten
Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen werden die Bauarbeiten für eine Teil-Kanalisation in Altensteig-Dorf vergeben.

Es fallen u. a. an:
Aushub der Rohrgräben 360 cbm
Beton der Schächte 22 cbm
Verlegen und Dichten von Steinzeug- und Zementrohren 360 lfdm
D = 45 bis 50 cm weit.

Die Vergabungsunterlagen können auf dem Rathaus in Altensteig-Dorf eingesehen werden. Die Leistungsverzeichnisse werden dort kostenlos abgegeben. Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Kanalisationsarbeiten“ versehen bis spätestens Freitag, den 26. Januar 1951 14 Uhr auf dem Rathaus in Altensteig-Dorf abzugeben. Die Öffnung der Angebote, an welcher die Bieter teilnehmen können, findet um diesen Zeitpunkt statt.

Der Gemeinderat von Altensteig-Dorf be-

Die Freigrenze bei Erbschaft- und Schenkungssteuer

Bekanntlich erfaßt das Erbschaftssteuergesetz nicht nur den Erwerb von Todes wegen, sondern auch Schenkungen unter Lebenden. Die vom Kontrollrat seinerzeit verfügten hohen Steuersätze und die Gleichbehandlung der einzelnen Klassen der Zuwendungsempfänger sind durch das Steuerneuordnungsgesetz vom 22. 6. 1948 beseitigt worden. Die Steuersätze sind aber immer noch, namentlich bei größerem Anfall und entfernten verwandtschaftlichen Beziehungen, recht erhebliche, so daß die Frage der Steuerfreigrenzen und der steuerfreien Beträge eine erhebliche Bedeutung hat. Ganz allgemein ist zu berücksichtigen, daß mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile zusammengerechnet werden, wobei, falls schon der frühere Erwerb besteuert wurde, die Steuer abgezogen wird, welche für den früheren Erwerb nach den nunmehr geltenden Steuersätzen zu erheben gewesen wäre.

Für den Tarif und die Freibeträge sind zunächst die Steuerklassen bedeutsam. Es bestehen folgende Steuerklassen:

Steuerklasse I:

Ehegatte, Kinder einschließlich der an Kindesstatt angenommenen Personen und der sonstigen Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und die Stiefkinder. Uneheliche Kinder fallen beim Erwerb von der Mutter selbstverständlich in Steuerklasse I, beim Erwerb vom Vater nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat.

Steuerklasse II:

Abkömmlinge der Kinder im Sinne der Steuerklasse I einschließlich der Stiefkinder. Abkömmlinge der an Kindesstatt angenommenen Personen fallen nur dann in Klasse II, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken

Steuerklasse III:

Eltern, Großeltern und weitere Voreltern, Stiefeltern, voll- und halbbürtige Geschwister.

allen Kreisen. Nur durch die Mitgliedschaft von Tausenden wird sie ihre Aufgabe erfüllen können. Mitglieder wollen sich beim Hochschulbund Hohenheim melden. Der Jahresbeitrag beträgt 10.— DM und ist auf das Konto 4039 bei der Württ. Landwirtschaftsbank in Stuttgart einzuzahlen.

hält sich die freie Auswahl unter den Bewerbern vor.

Altensteig-Dorf, den 11. Januar 1951

Der Bürgermeister:
gez. Schwab

EBlingen, den 11. Januar 1951

Die Bauleitung
gez. Reg.-Bmstr. Hekelen

Gemeinde Sulz

Für die Ortskanalisation werden die Grab-, Beton- u. Rohrlegearbeiten nach dem Preislistenverfahren auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Baulosen vergeben. Die Vergabungsunterlagen liegen bis 24. Januar 1951 auf dem Rathaus auf und können dort vormittags während der Dienststunden eingesehen werden. Dort sind auch die für das Angebot zu verwendenden Vordrucke erhältlich. Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für die Kanalisationsarbeiten“ bis spätestens 25. Januar 1951 18 Uhr einzureichen. Die Gemeindeverwaltung behält sich ausdrücklich freie Wahl unter den Angebotstellern vor.

Steuerklasse IV:

Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Abkömmlinge ersten Grads von Geschwistern (Neffen und Nichten).

Steuerklasse V:

Alle übrigen Erwerber.

Steuerbefreiung und Freigrenzen

Der Ehegatte des Erblassers (des Schenkers) ist mit dem ganzen Erwerb steuerfrei, wenn z. Zt. des Erbfalls (der Schenkung) Kinder aus der gemeinschaftlichen Ehe vorhanden sind oder Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam oder minderjährige Abkömmlinge der genannten Personen, die gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, jedoch nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte. Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn Kinder oder Abkömmlinge an dem Stichtag bereits erzeugt waren und später lebend geboren werden. Die Steuerfreiheit besteht jedoch nicht, soweit der Nachlaß 500 000 DM übersteigt.

Während für die Steuerfreiheit des Ehegatten der Wert des Nachlasses und nicht des Anfalls des bedachten Ehegatten maßgebend ist, kommt es für die Freigrenzen auf den Erwerb an, also auf das, was dem einzelnen Begünstigten zufällt. Steuerfrei bleiben

| | 1. Anfall | 2. ferner: Hausrat einschl. Wäsche u. Kleid.-St. | 3. andere bewegliche körperliche Gegenst. |
|---------------|-----------|--|---|
| | DM | DM | DM |
| Steuerkl. I | 20000 | 20000 | 5000 |
| Steuerkl. II | 10000 | 20000 | 5000 |
| Steuerkl. III | 2000 | 5000 | 2000 |
| Steuerkl. IV | 2000 | 5000 | 2000 |
| Steuerkl. V | 500 | 5000 | — |

Übersteigt der Wert des Erwerbs die Besteuerungsgrenze, so ist dies auf die Steuerfreiheit des Hausrats ohne Einfluß. Im übrigen ist der ganze Erwerb steuerpflichtig.

edschaft
abe er-
ch beim
er Jah-
auf das
schafts-

soweit nicht eine der nachstehend angeführten Steuerbefreiungen Platz greift. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des Betrags gedeckt werden kann, der die Besteuerungsgrenze überschreitet.

Die Befreiung der anderen beweglichen körperlichen Gegenstände (Ziff. 3) gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, ferner nicht für Zahlungsmittel, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen

Weiterhin bleiben steuerfrei Kunstgegenstände und Sammlungen bei Steuerklasse I bis III ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind, im übrigen bis zu einem gemeinen Wert von insgesamt 20 000 DM. In den Steuerklassen I bis III sind außerdem steuerfrei Gegenstände mit geschichtlichem, kunstgeschichtlichem oder wissenschaftlichem Wert, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden, wenn sie nach näherer behördlicher Anweisung für Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden.

War der Bedachte dem Zuwendenden gegenüber etwas schuldig, so bedeutet ein Erlaß dieser Schuld durch letztwillige Verfügung oder Schenkung an sich ebenfalls eine steuerpflichtige Zuwendung. Steuerfrei ist jedoch die Befreiung von einer Schuld, die zum angemessenen Unterhalt oder zur Ausbildung gegenüber dem Erblasser eingegangen war, falls nicht die Steuer aus der Hälfte einer Zuwendung gedeckt werden kann, die neben der erlassenen Schuld dem Bedachten gemacht wird. In den Steuerklassen I und II ist auch eine Schuldbefreiung steuerfrei, soweit durch sie lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird.

Von Bedeutung ist noch die Steuerfreiheit des Erwerbs der Eltern und Großeltern, sofern er zusammen mit deren sonstigen Vermögen 10 000 DM nicht übersteigt und der Begünstigte erwerbsunfähig oder aus Familiengründen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit behindert ist. Steuerfrei bleibt ferner Vermögen, das Eltern und Voreltern einem Abkömmling durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewendet hatten und das nun durch den Erbfall an den Zuwendenden zurückfällt.

Wer dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder Unterhalt gewährt hat, bleibt mit der Zuwendung insoweit steuerfrei, als diese als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Neben den üblichen Gelegenheitsgeschenken bleiben ferner steuerfrei: Anfälle an eine Gemeinde, das Land oder den Bund, ferner Zuwendungen an Kirchen, an kirchliche

Stiftungen und Vereine sowie an mildtätige oder gemeinnützige Stiftungen und Vereine, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.

Das interessiert den Landwirt

Krähen bekämpfen

Die Krähen richten besonders dann, wenn sie, wie das während der Wintermonate der Fall ist, in Scharen auftreten, nicht unerheblichen Schaden an den jungen Saaten an. Wenngleich sie um die einzelnen jungen Getreidepflanzen herum Engerlinge und sonstige Ungeziefer suchen, so fressen sie auch die Samenkörner und die Pflanzentriebe. Wenn sie Junge haben, rauben sie die Nester der Singvögel aus, fallen hie und da auch über Junggeflügel her. Es ist daher notwendig, die Krähen kurz zu halten. Mit dem Gewehr ist denselben nur sehr schwer beizukommen. Die beste Zeit, ihre Zahl zu verringern ist der Winter und zwar nur der schneereiche Winter. Hier eignet sich zur Bekämpfung am besten ein kalter Tag, wenn es zuvor frisch geschneit hat. Man besorgt sich in der Drogerie oder Apotheke Phosphorlatwerge, die man mit Rinderblut, etwa 1 ltr., und gekochten Kartoffeln etwa 2 1/2 kg, zu einem dicken Brei vermischt. Allerdings darf man diese Arbeit mit den Händen nur vornehmen, wenn man keinerlei Wunden

hat. Mit einem kleinen Stampfer kann man das Vermischen ebenso gut vornehmen. Die Mischung wird auf die ersten an dem Tag ausgebrachten Misthaufen ausgestreut, am besten in Form von kartoffelgroßen Kugeln, um sie später wieder einsammeln zu können. Wichtig ist, einen vom Ort möglichst weit entfernt gelegenen Platz für das Mistabladen zu wählen, möglichst in nächster Nähe eines oder weniger einzeln stehender Bäume. Sobald die Krähen etwas Gift erwischt haben, fliegen sie auf einen Baum, um von dort nach wenigen Minuten tot herunterzufallen. Da die Krähen z.T. noch 1—2 km fliegen und dann erst verenden, ist zu empfehlen, auch die weitere Entfernung des Köderplatzes abzusuchen. Die toten Tiere sind möglichst tief zu vergraben. Zu empfehlen ist dringend ortsüblich bekannt zu machen, daß Gift gestreut wird und daß Hunde und Katzen einzusperren sind, um etwaige Schadenersatzansprüche nicht bezahlen zu müssen. Das genannte Verfahren ist gut und erfolgreich, namentlich dann, wenn nach Neuschnee ein oder zwei Tage gewartet werden kann. Dann sind die Krähen hungrig und bekommen das Gift in den leeren Magen, was eine rasche Wirkung zur Folge hat. Der Schreiber dieser Zeilen hat auf die geschilderte Weise innerhalb von einer Stunde über 300 tote Krähen einsammeln können. h.

Aus dem Leben unserer Gemeinden

Kurstadt Herrenalb

Als Schöffen und Geschworene wurden gewählt Frau Huchler, Forstmeisters-Gattin, für die Jugendlichen, und Frau Kull, Ehefrau. — Das frühere RAD-Gelände wurde von der Staatsforstverwaltung durch die Stadtgemeinde erworben. Der Kaufvertrag wurde bereits abgeschlossen. — Zur Tätigkeit von allen anfallenden künftigen Rechtsgeschäften und Erklärungen der Stadtgemeinde Herrenalb gegenüber dem Grundbuchamt Herrenalb ist neben Bürgermeister Langenstein das Gemeinderatsmitglied Paul Zibold bestimmt worden. — Als Hilfsmaschinist wurde im Elektrizitätswerk auf 1. 1. 1951 Fritz Clauer eingestellt. — Der Aschenhüttenweg ist gesperrt von der Aschenhütte über das Ferienhaus bis zur Einmündung am Gaistalbüchel, weil für Fahrzeuge auf dem steilen Weg die Gefahr des Rutschens besteht. — Nutzungsberechtigte Bürger erhalten für das Forstwirtschaftsjahr 1950 den Betrag von 19 DM von der Afterschlagskasse. — Bürgermeister Langenstein ist mit dem Siedlungsamt Tübingen und Vertretern der Forstdirektion wegen Zuteilung von Streubesitz in Verhandlung getreten. Weitere Besprechungen folgen; mit der endgültigen Zuteilung ist zu rechnen. — Verhandlungen

wegen weiterer Freigabe von Hotels, Pensionen und konzessionierten Betrieben wurden geführt von Vertretern des Bürgermeisterrats und des Kurvereins mit den Dienststellenleitern vom Service Déplacé und vom Commissariat des Kreises Calw. — Das Darlehen für die Umstellung von Gleichauf Wechselstrom, ausgeführt vom Städt. Elektrizitätswerk, wurde in voller Höhe im Betrag von 30 000 DM ordnungsgemäß verwendet.

Gemeinde Igelsloch

Ein Rückblick auf das vergangene Jahr zeigt, daß auch in unserer kleinen Gemeinde alles getan wird, um den Erfordernissen der Zeit gerecht zu werden. So konnte noch vor dem Kälteeinbruch der Neubau von zwei Neubürgerwohngebäuden zu einem vorläufigen Abschluß gelangen. Schon in wenigen Wochen werden die zukünftigen Besitzer, die sich mit unermüdlichem Fleiß hinter die Arbeit gestellt haben, in ihr neues, schön gelegenes Heim einziehen können. Ein weiterer Bau ist vorgesehen. So wird auch hier die angespannte Wohnraumlage etwas gelockert. — Die Bezahlung der erheblichen E- und F-Hiebe bringt auch unserer Gemeinde nur eine Teilentschädigung. Mit diesen Mitteln kann

Ehe-
nicht
maß-
en auf
ein-
leiben
andere
wegli-
e kör-
erliche
egenst.
DM
000
000
000
000

e Be-
steuer-
Im
chtig,



nur zum
Orthopädie-Mechanikermeister
Bandagist

Er ist der Fachmann!

Aus seiner Hand erhalten Sie:
Fußeinlagen nach Maß und
Gipsabdruck
Fußbandagen
Gummistrümpfe

Orthopädische Werkstätte
Sanitätshaus **Hermann Schaible Nagold**
Marktstraße 3
Telefon 312

Kreisstadt Calw

Grundsteuer-Abrechnung 1950

(1. 4. 1950 — 31. 3. 1951)

In diesen Tagen werden den Steuerpflichtigen die Abrechnungen über die zu zahlende Grund- und Gebäudesteuer 1950 zugestellt. Die Steuerbeträge sind am 15. 3. 1951 voll zur Zahlung verfallen. Es wird gebeten, diesen Termin einzuhalten und vorher, soweit nicht bereits regelmäßig geschehen, Teilzahlungen zu leisten.

Calw, den 15. Januar 1951. **Bürgermeisteramt: Seeber.**

Holz-Verkauf

Bei Arbeiten auf dem Brühl und im Friedhof sind angefallen:

| | |
|--------------------------|-------------|
| 4 Fichten und 1 Zypresse | mit 1,54 fm |
| 6 Linden | mit 6,86 fm |
| 1 Pappel | mit 0,61 fm |
| 21 Roßkastanien | mit 9,73 fm |
| 1 Weide | mit 0,57 fm |
| 10 Birken | mit 1,30 fm |

Kaufliebhaber werden um Abgabe ihrer Angebote bis Montag, 22. 1. 1951 gebeten.
Calw, den 15. Januar 1951. **Bürgermeisteramt: Seeber.**

der berechnete Wunsch der Teilgemeinde Unterkollbach nach einem besseren Zufahrtsweg nach Igelloch noch in diesem Jahre verwirklicht werden. Mit Freude nahm die Gemeinde auch den Gemeinderatsbeschluss entgegen, daß im Laufe des Frühjahrs das Glockengeläute wieder vervollständigt wird. Weiterhin ist vorgesehen, dem Rathaus ein neues Kleid zu geben, die Feuerwehrmannschaft zu verdoppeln und an einigen Stellen der Ortsstraße eine Straßenbeleuchtung anbringen zu lassen. — In kultureller Hinsicht ist die Weihnachtsfeier zu erwähnen, die gemeinsam vom Kirchenchor und von der Volksschule im überfüllten Schulsaal abgehalten wurde. — Für die Zukunft bleiben

noch Wünsche übrig, für deren Erfüllung die Gemeinde nicht allein zuständig ist. Am dringlichsten erscheint die Ausbesserung und Teerung der Ortsstraße. In dem jetzigen Zustande kann sie dem gesteigerten Berufsverkehr nicht mehr genügen; gleichzeitig sollte bei Oberreichenbach eine brauchbare Zufahrt in die Hauptstraße geschaffen werden. — Auch der unmittelbare Anschluß des Fernsprechnetzes an das Amt Calw sollte nicht länger hinausgeschoben werden, da das ganze Berufs- und Wirtschaftsleben zur Kreisstadt ausgerichtet ist. — Leider hatten auch die Bemühungen der Gemeinde, die Jagd frei zu bekommen, noch keinen Erfolg.

Wer Alkohol im Blut hat gehört nicht ans Steuer

Die Zahl der Verkehrsunfälle, die durch betrunkenen Kraftfahrzeuglenker verursacht werden, hat geradezu beängstigende Formen angenommen. Täglich ereignen sich Verkehrsunfälle mit oft sehr schweren Folgen, die durch angetrunkenen Kraftfahrer verursacht werden. Betrunkene am Steuer eines Kraftfahrzeuges zu sitzen ist unverantwortlich und rücksichtslos gegenüber den übrigen Straßenbenutzern und kann nur durch Entzug des Führerscheins geahndet werden.

Jeder Kraftfahrer, der im allgemeinen mäßig lebt und nur ab und zu Alkohol zu sich nimmt, muß sich darüber im Klaren sein, daß er bei einem Verfahren auf Führerscheinentziehung wegen Trunkenheit keine Entschuldigungs- oder Milderungsgründe für sein Verhalten geltend machen kann. Wer Alkohol im Blut hat, gehört nicht ans Steuer. Tut er es in Kenntnis der möglichen Folgen doch, so muß er die Konsequenzen ziehen. Dabei spielt der Prozentsatz des genossenen Alkohols keine entscheidende Rolle. Auch ein geringer Anteil Alkohol kann bei einem Menschen, der nicht viel oder womöglich gar nichts trägt, dazu führen, daß dieser nicht mehr die Konzentration aufbringt, die er beim Fahren eines Kraftfahrzeugs zwangsläufig braucht.

Für viele Kraftfahrer bedeutet der Entzug des Führerscheins oft den Verlust der Existenz. Aber haben die anderen Verkehrsteilnehmer nicht ein Recht auf Sicherheit und der Staat nicht die Pflicht, Kraftfahrer von

den Verkehrsstraßen zu verbannen, die in Trunkenheit einen Verkehrsunfall verursachen? Deshalb sei dies gerade für diejenigen Kraftfahrer gesagt, die ihren Führerschein zu ihrer Existenz unumgänglich brauchen. Sie haben — im eigenen Interesse — sich und ihrer Familie gegenüber die doppelte Verpflichtung, die Verkehrsvorschriften peinlich genau zu beachten und alkoholische Getränke vor Antritt einer Fahrt unter allen Umständen zu meiden, weil sie sonst Gefahr laufen, ihren Führerschein und damit die Voraussetzung ihres Berufs als Kraftfahrer, Vertreter usw. unweigerlich zu verlieren. Der Hinweis auf die bedrohte Existenz kann jedenfalls angesichts der erschütternden, durch Trunkenheit verursachten Unfälle die Behörden nicht zur Milde veranlassen.

Ein Kraftfahrer, der einen über den Durst getrunken hat, muß trotzdem noch wissen, daß er in diesem Zustand am Steuer seines Fahrzeuges nichts mehr zu suchen hat; denn ein Betrunkener ist seiner selbst nicht mehr mächtig, wie soll er dann ein Kraftfahrzeug noch sicher führen können, dessen Geschwindigkeit von ihm abhängig ist?

Den leichtfertigen Kraftfahrern zur Mahnung und den anständigen zur Gewißheit, daß die zuständigen Behörden alles tun, um die Sicherheit auf den Verkehrsstraßen zu gewährleisten.

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw Badstraße 24
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 21. Januar 1951, 9 Uhr Christenlehre (Söhne), 9 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Dekan Höltzel), 10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Dekan Höltzel), 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Leube), 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus.

Mittwoch, 24. Januar: 8.15 Uhr Schülergottesdienst, 9 Uhr Betstunde, 20 Uhr Männerabend (Das Wesen der Sekte).

Donnerstag, 25. Januar, 20 Uhr Bibelstunde.

Katholische Gottesdienste - Stadtpfarrei Calw

Sonntag, den 21. Jan. 1951: 7.30 Uhr Frühgottesdienst, 8.30 Uhr Christenlehre, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst in Bad Liebenzell, 14 Uhr Nachmittagsandacht.

Montag und Samstag: je 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim. — Dienstag und Freitag: je 7.30 Uhr Pfarrmesse. — Mittwoch: 8.15 Uhr Schülergottesdienst. — Donnerstag: 6.30 Uhr Jugendgottesdienst, 20 Uhr Männerwerk.

Evang. Gottesdienste in Nagold

Sonntag, 21. Jan.: 9.30 Uhr Predigtgottesdienst mit Investitur (R), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter), 19.30 Uhr Abendgottesdienst.

Montag, 22. Jan.: 20 Uhr Vortrag von Blaukreuzsekretär Tuschhoff (Vereinshaus).

Mittwoch, 24. Jan.: 7.50 Uhr Schülergottesdienst (Oberschule), 8.30 Uhr Schülergottesdienst (Volksschule), 9.30 Uhr Gottesdienst zu Beginn des Kirchenbezirkstages (Vereinshaus Pfr. Kollmann, Altensteig).

Iselshausen: Sonntag, 21. Jan.: 8.30 Uhr Gottesdienst (P), 9.30 Uhr Kindergottesdienst. — Mittwoch, 24. Jan.: 20 Uhr Bibelstunde.

Nagold: Donnerstag, 25. Jan.: 14 Uhr Missionsverein (Vereinshaus).

Marktberichte

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Rinder 188, Kälber 1006, Schweine 1900, Schafe 10. Preise: Ochsen jung a 80—86, b 70—79; Ochsen alt a 65—72; Bullen jung a 80—89; Färsen a 84—03, b 73 bis 79; Kühe jung a 63—68, b 54—62, c 44—53 d bis 42; Kälber a 122—127, b 115—120, c 105 bis 110, bis 98; Schweine a b 1 b 2 142—145, c 140—143, d 135—140, g 1 120—130, g 2 110 bis 115.

OKA BESTECKE
Berta Kaltenbach
Besteckversand
Altensteig/Württ.
Telefon 312



GEKO

Bürobedarf
Büromöbel
Büromaschinen
eigene Reparatur-Werkstätte

Otto Köbele Nagold
Fernruf 426

AN ALLE LANDWIRTE UND WALDBESITZER

Einladung

Der Hochschulbund Hohenheim e. V. hält am

Samstag, den 27. Januar 1951, vormittags 9 Uhr
in Nagold „Löwensaal“

einen Hochschultag ab mit folgendem Programm:

- 9.00—9.30 Uhr Ansprache des Vorsitzenden Prof. Dr. Münzinger, Hohenheim
- 9.30—10.30 Uhr Vortrag von Prof. Dr. Schmidt, Hohenheim über „Wirtschaftliche Voraussetzungen einer rentablen Viehhaltung“.
- 10.30—11.00 Uhr Diskussion.
- 11.00—12.00 Uhr Vortrag von Prof. Dr. Wöhlbier, Hohenheim über „Ursachen und Behebung von Mangelkrankheiten beim Vieh vom Standpunkt der Tierernährung“.
- 12.00—12.30 Uhr Diskussion.
- 12.30—14.00 Uhr Mittagspause.
- 14.00—15.00 Uhr Vortrag von Forstmeister Prof. Dr. König über „Der Bauernwald — ein brennendes Problem“.
- 15.00—15.30 Uhr Diskussion.

Wir laden die Landwirte, Ehemaligenverbände und Landwirtschaftsschulen der engeren und weiteren Umgebung von Nagold zu diesem Hochschultag ein, bei dem brennende Probleme der Landwirtschaft besprochen werden sollen.

Der Kreisbauernverband Calw
(gez.) Mast.

Der Hochschulbund Hohenheim e. V.
geschäftsführender Vorsitzender
(gez.) Münzinger.



Wir CALWA-SEIFENFLOCKEN,
mild und weich,
an Verwendungsmöglichkeiten reich,
werden überall gelobt,
wo eine Hausfrau uns erprobt.
Hersteller:
Chr. Schlatterer Seifenfabrik Calw